



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 4 (S. 202-210)**
Titel **Gesetz betreffend den Viehverkehr.**
Ordnungsnummer
Datum 10.02.1836

[S. 202] Der Große Rath,

mit Rücksicht auf Art. 7. des Gesetzes über das Gewerbswesen etc. vom 9. May 1832 und außerdem überzeugt von der Nothwendigkeit polizeylicher Aufsicht über den Viehverkehr,

verordnet:

§. 1. Der Verkehr mit Rindvieh, Schafen und Schweinen sieht unter polizeylicher Aufsicht und ist nur in so weit gestattet, als dadurch nicht zu Verbreitung ansteckender Krankheiten Gelegenheit gegeben wird, wenn daher solche Thiere weder selbst an ansteckenden Krankheiten leiden oder kürzlich gelitten haben, noch an Orten gestanden, wo dergleichen Krankheiten herrschen. Auch für die Schlachtbank ist der Verkauf von Thieren untersagt, deren Fleisch der menschlichen Gesundheit nachtheilig seyn könnte.

§. 2. Der Verkehr mit den genannten Hausthieren aus unserm eigenen Canton ist jedem erlaubt. Wer aber auch mit Vieh aus andern Cantonen oder dem Auslande Handel treiben will, hat um die Bewilligung hiefür beym Gesundheitsrathe einzukommen, welcher diese auf ein vom Gemeinderathe des Wohnortes ausgestelltes und von dem Statthalteramte bekräftigtes gutes Läumdenzeugniß hin, und wenn der Betreffende für 3000 Franken Real- oder durch 2 annehmbare Bürgen Personal-Caution leistet, // [S. 203] für die Dauer von 6 Jahren ertheilt. Für ein solches Patent hat der Empfänger neben der Stempelgebühr 4 Frkn. in die Sanitäts-Polizey-Cassa, 2 Frkn. der Canzley und 1 Frkn. dem Weibel des Gesundheitsrathes zu entrichten.

§. 3. Außer dem Canton wohnende Viehhändler haben, wenn sie Vieh in den hiesigen Canton zum Verkauf einführen wollen, hiefür ebenfalls ein Patent einzulösen, welches denselben unter den in Art. 2. angeführten Bedingungen ertheilt wird; die Leistung der Caution würd jedoch denjenigen erlassen, welche bereits der Regierung ihrer Heimath eine solche geleistet haben, weint nähmlich nachgewiesen wird, daß den dießseitigen Angehörigen bey allfälliger Schädigung in Bezug auf Ersatz gleiches Recht gehalten wird, wie den Angehörigen des betreffenden Staates.

§. 4. Das Patent ist nur für diejenige Person gültig, auf welche dasselbe ausgestellt worden, und es darf von dieser nicht dazu gebraucht werden, andere auf ihren Nahmen damit Viehhandel, treiben zulassen.

§. 5. Verein Viehhandelspatent besitzt, kann sowohl das von den Einwohnern des hiesigen Cantons als das aus andern Cantonen und dem Auslande angekaufte Vieh jeder Art sogleich wieder verkaufen oder vertauschen. Dagegen dürfen solche, die kein Patent besitzen, nur das von den Einwohnern des hiesigen Cantons angekaufte Vieh jeder Art sogleich wieder veräußern; Rindvieh hingegen, welches sie aus ackern



Cantonen oder dem Aus- // [S. 204] lande eingebracht haben, sollen sie vor Ablauf von 4 Wochen weder auf Märkte führen noch sonst verkaufen dürfen.

§. 6. Jeder Einwohner, der ein Stück Rindvieh verkauft, muß dem Käufer einen vom Scheinaustheiler bezogenen gedruckten mit dem Stempel des Cantons Zürich und dem Datum der Ausstellung versehenen Gesundheitsschein einhändigen, in welchem der Name des Verkäufers und seines Wohnortes und die Angabe des Schlages, der Farbe, des Alters und Geschlechtes, so wie allfälliger besonderer Abzeichen des Thieres enthalten ist, und durch welchen bezeugt wird, daß es an einem Orte gestanden, in welchem weder eine ansteckende Krankheit herrsche, noch kürzlich geherrscht habe, und wo deßnachen auch keine Viehsperre Statt finde. Für Rindvieh, das vom Auslande oder andern Cantonen angekauft und eingeführt werden will, müssen sich die Käufer ebenfalls Gesundheitsscheine einhändigen lassen.

§. 7. Ein solcher Gesundheitsschein ist nicht länger als 14 Tage gültig, und wenn das Stück Vieh, für welches derselbe ertheilt wurde, innerhalb dieser Zeit nicht verkauft wird, so muß derselbe dem Scheinaustheiler zurückgegeben werden.

§. 8. Die Gesundheitsscheine, welche den Käufern von Rindvieh mit den eingekauften Stücken übergeben werden, haben sie innert 48 Stunden nach Einführung derselben in die betreffende Gemeinde an die Scheinaustheiler abzugeben.

§. 9. In jeder politischen Gemeinde wird wenig- // [S. 205] stens ein, und wo es wegen des Umfanges der Gemeinde erforderlich ist, zwey oder auch mehr Scheinaustheiler bestellt, wozu vorzugsweise der Gemeindammann des Ortes oder Mitglieder des Gemeindrathes zu bezeichnen sind. Die Wahl derselben steht dem Statthalteramte zu. Dasselbe bestellt auch in denjenigen Gemeinden, wo nur Ein Scheinaustheiler sich befindet, für denselben einen Stellvertreter.

§. 10. Die Gesundheitsscheinaustheiler sollen nie Scheine ertheilen und die ausgestellten zurückziehen, wenn ihnen auf amtlichem Wege oder durch Privatmittheilung zur Kenntniß gekommen, daß eine ansteckende oder seuchenhafte Krankheit an ihrem Orte unter den Hausthieren herrscht, oder wenn durch die Polizeybehörde der Gemeinde oder des Bezirkes der Viehbann über denselben verfügt ist.

Vom Auslande eingebrachtes Vieh sollen sie unverzüglich, nachdem ihnen der Schein überbracht ist, untersuchen, die Richtigkeit des Scheines prüfen, und wenn das Thier einer ansteckenden Krankheit verdächtig oder der Schein unrichtig oder unvollständig ist, den Gemeindammann, in so fern sie dieses Amt nicht selbst bekleiden, davon in Kenntniß fetzen: Die Scheinaustheiler führen ein genaues Verzeichniß über die ausgegebenen Und ein solches über die eingenommenen Gesundheitsscheine, in welche die Nahmen des Eigenthümers, Gattung, Schlag, Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen des Thieres, so wie in dem letztern Verzeichnisse auch der Ort, woher dasselbe gebracht worden, eingetragen werden // [S. 206] muß. Von ausgegebenen Scheinen, welche wieder zurückgebracht werden, ist im ersteren Verzeichnisse Bemerkung zu machen.

Am Schlusse eines jeden Jahres haben sie aus diesen Verzeichnissen eine tabellarische Uebersicht des Verkehres mit Rindvieh nach mitzutheilendem Formular anzufertigen und solche unter Beyschluß der während des Jahres eingegangenen Gesundheitsscheine dem Bezirksthierarzte zu übersenden.



§. 11. Den Scheinaustheilern werden die Gesundheitsscheine durch die Bezirksthierärzte, welche dieselben von der Stempelverwaltung beziehen, gegen Bescheinigung zugestellt. Ueber die abgelieferten Gesundheitsscheine haben auch die Letzteren Verzeichnisse zu führen.

§. 12. Außer der Stempeltaxe hat der Bezirksthierarzt vom Scheinaustheiler 12 R. für je 100 Scheine und dieser letztere von jedem ausgegebenen Schein 16 Rp. und für die Einprotokollirung der für neu angekauftes Vieh eingehändigten Scheine 4 Rp. zu beziehen.

§. 13. Die Viehmärkte müssen unter Aufsicht der Ortspolizey des Markortes und dießfälliger Mitwirkung eines von ihr hiezu bezeichneten Thierarztes abgehalten werden. Sie hat dafür zu sorgen, daß weder Rindvie, für welches nicht ein in den letztvorhergegangenen 13 Tagen ausgefertigter Gesundheitsschein vorgewiesen werden kann, noch Vieh überhaupt, das von dem beaufsichtigenden Thierarzte als krank erkannt wird, auch wenn ein Gesundheitsschein für dasselbe ertheilt worden wäre, auf den // [S. 207] Markt gelassen werde. Daher an allen Eingangsorten des Marktes, Personen, welche die Gesundheitsscheine untersuchen und auf das Aussehen des Viehes sorgfältig achten, aufzustellen sind. Der Thierarzt bezieht für seine Verrichtungen von der betreffenden Gemeinde ein Taggeld von 4 Frkn.

§. 14. Weder auf dem Markte noch im Stalle darf ein Stück Rindvieh mit einem Gesundheitsscheine verkauft werden, welcher nicht auf den betreffenden Verkäufer selbst ausgestellt ist.

§. 15. Die Besitzer von Schaf- und Schweinherden, welche vom Auslande oder andern Cantonen der Schweiz in den hiesigen Canton eingeführt werden wollen, müssen für diese mit amtlich ausgestellten Gesundheitsscheinen versehen seyn, auf welchen die Zahl der Thiere, aus welcher die Herde besteht, ihre Race, der Ort oder die Gegend, woher sie kommen, angegeben und bezeugt ist, daß in dieser unter keinerlei Gattung von Hausthieren ansteckende Seuchen herrschen, noch kürzlich geherrscht haben, und daß mithin die Herde einer solchen Krankheit ganz unverdächtig sey. An jedem Orte, wo Schwein- oder Schafherden eingestellt oder Stücke davon verkauft werden sollen, insbesondere aber an den Grenzorten sind diese Gesundheitsscheine dem Scheinaustheiler des Ortes vorzuweisen. Haben die Treiber solcher Herden keine oder nicht gehörig ausgefertigte Gesundheitsscheine, so müssen sie, bevor sie ihre Herden weiter treiben dürfen, diese von dem Bezirksthierarzte des betreffenden Bezirk oder seinem Adjuncten untersuchen // [S. 208] lassen, welcher ihnen, im Falle er dieselben gesund und einer ansteckenden Krankheit unverdächtig findet, einen Gesundheitsschein ertheilt. Wenn dieß nicht geschehen kann, so sind solche Herden zurückzuweisen und den Umständen angemessene Verfügungen zu treffen.

§. 16. Für die Untersuchung solcher Herden und die Ausstellung des Gesundheitsscheines bezahlen die betreffenden Herdetreiber dem amtlichen Thierarzte neben der Stempelgebühr, wenn die Untersuchung einen halben Tag und weniger Zeit erfordert, 2 Frkn., für den ganzen Tag 4 Frkn.

§. 17. Uebertretung der in den Art. 5., 6., 7., 8., 14. und 15. enthaltenen Bestimmungen zieht eine polizeyliche Buße von 4 Frkn. nach sich, wovon $\frac{3}{4}$ dem Armengute derjenigen Gemeinde, in welcher dieselbe Statt gefunden, und $\frac{1}{4}$ dem Scheinaustheiler zukommen. Der Gemeindammann des Ortes bezieht die Buße und überweist denselben, der sie zu bezahlen verweigert, an das betreffende Zunftgericht. Ist indeß



durch eine solche Uebertretung Schaden entstanden, so wird überdieß der Fehlbare, so wie jeder den übrigen Bestimmungen des Gesetzes oder den in besondern Fällen von dem Gesundheitsrathe oder den Bezirks- und Orts-Polizeybehörden, bezüglich auf den Viehverkehr, erlassenen Verfügungen Zuwiderhandelnde dem Richter überwiesen, und ist von diesem je nach Umständen mit einer Buße von 12 bis 120 Frkn. zu bestrafen und außerdem zum Erfahr des allfällig verursachten Schadens anzuhalten, §. 18. Die in Art. 2. vorgeschriebene Caution // [S. 209] haftet für alle Ersatzklagen, Bußen und Kosten, welche der Viehhändler durch Uebertretung dieses Gesetzes oder anderweitige Verletzung seiner dießfälligen Pflichten veranlaßt.

§. 19. Alle bisher ausgestellten Viehhandelspatente sind als erloschen zu betrachten, und den gegenwärtigen Besitzern von solchen ist ein Zeitraum von 2 Monathen zu Erneuerung derselben eingeräumt. Diejenigen Viehhändler, deren Patente innerhalb der letzten sechs Jahre ausgestellt wurden, haben außer den Canzley-Gebühren für diese Erneuerung nichts zu entrichten; dagegen haben alle sich hinsichtlich der Caution den Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterwerfen.

Durch dieses Gesetz ist die Verordnung des Kleinen Rathes vom 6. April 1824 aufgehoben.

§. 20. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 10. Hornung 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Heß.

Der zweyte Secretär,

Nüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet: // [S. 210]

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 13. Hornung 1836.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/24.02.2016]